Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11178 – ASTARA MOBILITY / NISSAN AUSTRIA / NISSAN POLAND)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 234/03)

1. Am 21. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Astara Mobility („Astara", Spanien), gemeinsam kontrolliert von Bergé Group und Mitsubishi Corporation,

— Nissan Austria (Österreich), zuvor letztlich unter der alleinigen Kontrolle von Nissan Motor Co. Ltd., derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Astara (Spanien), und Nissan Poland (Polen), letztlich unter der alleinigen Kontrolle von Nissan Motor Co. Ltd (im Folgenden zusammen das „Übernahmeziel").

Astara wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Nissan Poland übernehmen. Astara erwarb zuvor im Februar 2022 die alleinige Kontrolle über Nissan Austria. Beide Erwerbsvorgänge bilden einen einzigen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung, da sie innerhalb von zwei Jahren zwischen denselben Unternehmen getätigt werden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Astara ist in der Einfuhr von sowie im Groß- und Einzelhandel mit Fahrzeugen mehrerer Marken, dem Verkauf von Ersatzteilen sowie in der Erbringung von Kundendienst-, Finanzierungs- und anderen Dienstleistungen in mehreren europäischen Ländern und Lateinamerika sowie in den Philippinen tätig.

— Das Übernahmeziel vertreibt Fahrzeuge, Ersatzteile und Zubehör der Marke Nissan in Österreich und Polen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11178 – ASTARA MOBILITY / NISSAN AUSTRIA / NISSAN POLAND

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË